

Regelung für das Praxissemester für die Bachelorstudiengänge im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 16.04.2025

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier hat am 16.04.2025 für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs mit Praxissemester, die auf einer Fachprüfungsordnung in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier basieren, die vorliegende Regelung beschlossen.

Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für das praktische Studiensemester (Praxissemester) der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier, die in ihrer Fachprüfungsordnung ein solches enthalten.

§ 2 Zweck des Praxissemesters

Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollen durch fachspezifische Bearbeitung von Projekten in der Praxis angewandt und vertieft werden. Studierende sollen unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden möglichst selbständig und mitverantwortlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten arbeiten. Dabei sollen insbesondere auch wirtschaftliche, ökologische, sicherheitstechnische und ethische Aspekte berücksichtigt werden. Das Praxissemester ist nicht handwerklich orientiert.

Das Praxissemester ist ein Pflichtbestandteil der Bachelorstudiengänge gemäß § 1.

§ 3 Dauer des Praxissemesters

Das Praxissemester umfasst einen Zeitraum von 22,5 Wochen in Vollzeit. Es beginnt in der Regel mit dem ersten Studientag des 5. Semesters (Studienbeginn im Wintersemester) bzw. 6. Semesters (Studienbeginn im Sommersemester). Es gliedert sich in praxisorientiertes Arbeiten, Tätigkeiten am Lernort Praxis und den Praxisbericht.

Die Tätigkeit am Lernort Praxis umfasst 18 Wochen. Weitere 1,5 Wochen dienen der Ausarbeitung und Fertigstellung des Praxisberichts. Das praxisorientierte Arbeiten hat einen Umfang von 3 Wochen. Studierende haben keinen Urlaubsanspruch.

§ 4 Praxisstellen, Verträge

Das Praxissemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule Trier mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Erfahrungen erworben wird. Die Studierenden werden von der Hochschule Trier in allen Fragen der Suche und Auswahl von Kooperationspartnern beraten, die Hochschule Trier vermittelt aber keine Praxissemesterplätze.

Die Studierenden schließen vor Beginn des Praxissemesters mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung der Hochschule Trier einzuholen.

1. Die Verpflichtungen der Praxisstelle:

- a) Es ist eine Person zur Betreuung der Studierenden zu benennen, die in der Regel einen Hochschulabschluss nachweisen muss.
- b) Die betreuende Person gibt die Themenstellung des Praxisberichts in Absprache mit der betreuenden Person der Hochschule Trier in der Regel vor Vertragsabschluss aus.
- c) Die Studierenden sind für die Dauer des Praxissemesters entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 einzusetzen.
- d) Die Studierenden sind für Prüfungen freizustellen.
- e) Es ist eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn, Ende und Fehlzeiten der Praxiszeit, sowie über das Thema der praktischen Tätigkeit enthält.

2. Die Verpflichtungen des Studierenden:

- a) Die gebotene Ausbildungsmöglichkeit ist wahrzunehmen, die übertragenen Aufgaben sind sorgfältig auszuführen.
- b) Den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person ist nachzukommen.
- c) Die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Vorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht sind einzuhalten.
- d) Das Fernbleiben von der Praxisstelle ist unverzüglich der betreuenden Person der Hochschule Trier anzuzeigen.

3. Die Verpflichtungen der Hochschule Trier:

- a) Der Fachbereich bestellt die betreuende Person des Praxissemesters und des Praxisberichts. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen.
- b) Die betreuende Person muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben am Umwelt-Campus Birkenfeld angehören.
- c) Die betreuende Person prüft, ob die für die Aufnahme des Praxissemesters in einem Betrieb (im Inland oder Ausland) notwendigen fachlichen Kenntnisse (in der Regel 90 ECTS-Punkte) vorhanden sind. Wird das Praxissemester als Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule absolviert, kann durch die betreuende Person eine Unterschreitung der Anforderung von 90 ECTS befürwortet werden.
- d) Die Studierenden sind während der Dauer des Praxissemesters von Prüfungen freigestellt, eine freiwillige Teilnahme ist aber möglich.

§ 5 Praxisorientiertes Arbeiten

„Praxisorientiertes Arbeiten“ beinhaltet Aufgabenstellungen, die praxisnahe, soziale, gruppen- und projektorientierte sowie organisatorische Inhalte haben, z. B.

- Teilnahme an den Erstsemestereinführungstagen (Flying Days)
- Betreuung bei den Erstsemestereinführungstagen (Flying Days)
- Aufbau innerer Strukturen
- Leitung von Tutorien und allgemeine Unterstützung der Lehre
- Mitarbeit bei Forschungs- und Entwicklungsprojekten
- Vorbereitung/ Organisation von Veranstaltungen/ Tagungen.
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule

Durch die Teilnahme an der Einführungsveranstaltung (Flying Days) bei Aufnahme des Studiums im 1. Fachsemester (Winterstarter) bzw. 1. und 2. Fachsemester (Sommerstarter, Teilung in Sommermentoring im Sommersemester und Flying Days-Workshops im Wintersemester) erbringen die Studierenden die erste der für die Bewertung des Praxissemesters gemäß § 6 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 2 geforderten Studienleistungen des praxisorientierten Arbeitens. Die Belegung des Mentorings sowie der Workshops ist zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich. Über Ausnahmen entscheiden die Studiengangbeauftragten.

§ 6 Studiennachweis und Anerkennung

(1) Die Anerkennung des Praxissemesters durch die Hochschule Trier erfolgt auf Grund von

1. drei Studienleistungen als „Praxisorientiertes Arbeiten“ gemäß § 5,
2. der Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 4 Abschnitt 1e und
3. der Bewertung des Praxisberichts durch die betreuende Person der Hochschule Trier.

(2) Wird ein Praktikumsvertrag aus Gründen, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, aufgelöst, so wird dies in der Regel nicht als erfolgreich abgeschlossenes Praxissemester gewertet. Bereits abgeleistete Wochen können auf die Gesamtdauer von 18 Wochen angerechnet werden. Die Studierenden müssen das Praxissemester erneut antreten, um die geforderte Gesamtdauer zu erfüllen.

§ 7 Ableistung des Praxissemesters als Auslandsemester

(1) Die Studierenden, die sich für ein Auslandssemester entscheiden, besuchen an der ausländischen Hochschule Lehrveranstaltungen, die sie mit der betreuenden Person der Hochschule Trier ausgewählt haben. Hierfür wird ein Learning Agreement vereinbart.

(2) Die Bewertung des Auslandssemesters erfolgt auf Grund von

1. drei Studienleistungen als „Praxisorientiertes Arbeiten“ und
2. der Leistungsnachweise, die die Studierenden an der ausländischen Hochschule erworben haben. Die Leistungsnachweise werden von den Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltung in einer von ihnen zu bestimmenden Form erhoben.

Zum Bestehen des Praxissemesters müssen mind. 20 ECTS-Punkte an der ausländischen Hochschule erfolgreich erbracht werden. Über Ausnahmen entscheiden die Studiengangbeauftragten.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Regelung für das Praxissemester tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Regelung tritt die Regelung in der Fassung vom 30.06.2021 außer Kraft.

Birkenfeld, den 16.04.2025

Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik